



FachschaftsvertreterInnenkonferenz | c/o FSVK Büro  
Ruhr-Universität Bochum, Universitätsstrasse 150, 44801 Bochum,  
Germany

FSVK-SprecherInnen:  
Sina Alya Wunderlich B.A. &  
Pascal Krümmel B.A. &  
Katharina Dreßen

## Resolution

### zur Abschaffung der Latinumpflicht für Lehramtsstudierende im Studiengang Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ge)

Studierendenhaus 004  
Universitätsstraße 150  
44801 Bochum  
Mail: [fsvk-sprecher@rub.de](mailto:fsvk-sprecher@rub.de)  
Homepage: [www.fsvkbo.de](http://www.fsvkbo.de)  
Bochum, den 13.11.2013

**Die Studierendenschaften der Ruhr-Universität Bochum und der genannten Hochschulen fordern die nordrhein-westfälische Landesregierung auf, die in § 11 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 Lehramtszugangsverordnung (LZV) verfügte Pflicht zum Erwerb des Latinums für Lehramtsstudierende im Studiengang Master of Education (Gym/Ge) wie folgt anzupassen:**

(2) Die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kompetenzen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen beruhen in bestimmten Fächern auf weitergehenden Sprachkenntnissen entsprechend der Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe:

1. in den Fächern Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch auf Kenntnissen in modernen Fremdsprachen,
2. in den Fächern Geschichte und Philosophie/Praktische Philosophie auf Kenntnisse in Latein oder anderen modernen Fremdsprachen<sup>1</sup>,
3. in den Fächern Latein und Griechisch auf Kenntnisse in Latein und Griechisch (Latinum und Graecum).
4. Für das Fach Evangelische Religionslehre sind Kenntnisse in Griechisch, Hebräisch oder in Latein erwünscht. Im Fach Katholische Religionslehre sind Kenntnisse in Griechisch und Hebräisch erwünscht.

### Begründung

Die bestehende Rechtsgrundlage für Lehramtsstudierende nach der Lehramtszugangsverordnung (LZV)<sup>2</sup> vom 18. Juni 2009 ist zum einen gegenläufig zu dem KMK-

<sup>1</sup> Dieser Punkt ist vom Senat unter Vorbehalt angenommen, siehe Protokoll vom 11.04.13.

<sup>2</sup> Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität vom 18. Juni 2009 (Lehramtszugangsverordnung - LZV), in: Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung - LZV) vom 18. Juni 2009, in:

Beschluss<sup>3</sup> vom 16. Oktober 2008 und zum anderen eine „inhaltliche Übernahme“ der Regelungen der LPO 2003<sup>4</sup> und der BASS von 1998<sup>5</sup>.

Wir fordern daher, dass eine Anpassung der LZV an den KMK-Beschluss vorgenommen wird. Dieser Beschluss stellt einen Konsens verschiedener FachwissenschaftlerInnen und KirchenvertreterInnen dar. Damit wurde länderübergreifend eine Aktualisierung der Lehramtsvoraussetzungen für die heutige Zeit geschaffen, welche es zu berücksichtigen gilt.

Dies hätte zur Folge, dass die Latinumpflicht nur die Fächer der Klassischen Philologie betrifft, welches unserer Forderung entspricht.

Die Anpassung dieser Verordnung soll rückwirkend für alle Studierenden im Studiengang Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen Anwendung finden, die sich vor Änderung dieses Gesetzes bereits im Studium in den betreffenden Fächern des Studiengangs befanden.

### **Ausführungen**

Die Pflicht zum Erwerb des Latinums im Studiengang Master of Education (Gym/Ge)<sup>6</sup> führt zu einem schwerwiegenden Missverhältnis zwischen den tatsächlichen Anforderungen an den LehrerInnenberuf und der derzeitigen Belastung vieler Lehramtsstudierenden.<sup>7</sup> Dies verdeutlicht die Dringlichkeit einer Anpassung der LZV an den zuvor erwähnten KMK-Beschluss, denn die Festlegungen der Fremdsprachenkenntnisse für die Lehramtsvoraussetzung werden laut dem fachwissenschaftlichen Urteil der KMK nicht den heutigen Maßstäben gerecht. Der oben genannte Beschluss der KMK legt weiterhin gemeinsame Standards für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für LehrerInnen fest; diese sind ebenfalls vom Land NRW umzusetzen.<sup>8</sup>

Das fachwissenschaftliche Urteil der KMK spiegelt sich darüber hinaus auch im Schulwesen wider. Zum einen bieten nicht alle Schulformen Latein als Inhalt für die

---

[http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/Lehrerausbildung/LZV\\_Stand09\\_06\\_2\\_.pdf](http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/Lehrerausbildung/LZV_Stand09_06_2_.pdf) (Zuletzt geöffnet am: 26.10.12.).

<sup>3</sup> Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vom 16.10.2008 (i.d.F.v. 08.12.2008), in: <http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/Lehrerausbildung/Fachprofile.pdf> (Zuletzt geöffnet am: 02.03.13.).

<sup>4</sup> Hier sind die sprachlichen Voraussetzungen für Lehramtsstudiengänge gemäß § 44 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 gemeint, in: Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO. Vom 27. März 2003 zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006, in: <http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/Lehrerausbildung/LPO03.pdf> (Zuletzt geöffnet am: 09.04.2013.).

<sup>5</sup> Vgl. Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Sprachliche Voraussetzungen für Lehramtsstudiengänge gemäß § 44 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung-LPO) vom 27. März 2003, in: [http://www.schulministerium.nrw.de/ZBL/Wege/Lehramtsstudium/FAQStudium/FAQ\\_Studium\\_neu/Fremd\\_sprachenkenntnisse\\_Erlass.pdf](http://www.schulministerium.nrw.de/ZBL/Wege/Lehramtsstudium/FAQStudium/FAQ_Studium_neu/Fremd_sprachenkenntnisse_Erlass.pdf) (Zuletzt geöffnet am: 10.04.2013.).

<sup>6</sup> Hier beziehen wir uns nur auf die Lehrfächer Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Geschichte, Philosophie/Praktische Philosophie sowie Evangelische Religionslehre, da in den anderen Lehrfächern diese Pflicht nicht besteht oder wie im Falle von Latein und Griechisch zwingend erforderlich ist.

<sup>7</sup> Vgl. Rieck, Sophia; Märker, Oliver (Hgg.): Ergebnisbericht. Erstellt im Auftrag des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, 30.01.2012, in: [http://www.besser-studieren.nrw.de/sites/default/files/Ergebnisbericht\\_Besser-Studieren.NRW\\_0.pdf](http://www.besser-studieren.nrw.de/sites/default/files/Ergebnisbericht_Besser-Studieren.NRW_0.pdf) (Zuletzt geöffnet am: 09.04.2013.), S. 97 ff.

<sup>8</sup> Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vom 16.10.2008 (i.d.F.v. 08.12.2008), in: <http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/Lehrerausbildung/Fachprofile.pdf> (Zuletzt geöffnet am: 02.03.13.).

Hochschulzugangsberechtigung an; zum anderen sind rückläufige Zahlen der SchülerInnen für das Fach Latein zu verzeichnen.<sup>9</sup> Für das Land NRW wird insbesondere bei der Schulform „Gesamtschule“ der Erwerb des Latinums nicht forciert, sondern der Schwerpunkt auf moderne Fremdsprachen gelegt.<sup>10</sup>

Schulformwechsel führen außerdem durch unterschiedliche Handhabungen zu einer Benachteiligung bei der „sozialen Mobilität“ der SchülerInnen.<sup>11</sup>

Die Konsequenzen, die sich aus diesen kompakt dargestellten Umständen ergeben, verschärfen sich an den Universitäten in NRW. An der Ruhr-Universität Bochum haben zwei Fachbereiche<sup>12</sup> den Eindruck gewonnen, dass die Latinumpflicht zu einer Überschreitung der Regelstudienzeit führt und inhaltlich als gegenstandslos für diese zu betrachten ist.

Damit ergeben sich zwei Thesen: zum einen werden die Studienbedingungen für die betroffenen Studierenden erschwert<sup>13</sup>; zum anderen erhalten die Fachbereiche durch die LOMV eine finanzielle Benachteiligung.<sup>14</sup>

Wie allgemein bekannt ist, befindet sich die Ruhr-Universität Bochum in einer angespannten Haushaltslage und muss in den nächsten Jahren 179,5 Stellen abbauen.<sup>15</sup> Dieser geplanten Einsparung widerspricht der Finanzaufwand für das Bereitstellen der Lehrkräfte<sup>16</sup> für die Lateinkurse I, II, III. Die Ruhr-Universität Bochum sollte daher nur solche Angebote bereitstellen müssen, die für die Berufsqualifikation bzw. das erfolgreiche Gelingen des Studiums tatsächlich notwendig sind.

---

<sup>9</sup> So ist der Anteil der SchülerInnen in Deutschland, die Latein in der 10. Klasse belegten, allein zwischen den (Schul-)Jahren 2009/10 und 2010/11 um 4,6 % gesunken. Vgl. Zimmermann, Bernhard (Hrsg.): Forum Classicum. Zeitschrift für die Fächer Latein und Griechisch an Schulen und Universitäten, Bd. 3, Eching/Weixerau 2012, in: <http://www.altphilologenverband.de/forumclassicum/pdf/FC2012-3.pdf> (Zuletzt geöffnet am: 09.04.2013.), S. 167 ff.

<sup>10</sup> Vgl.: Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen: Die Gesamtschule, in: [http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulsystem/Schulformen/Gesamtschule/#A\\_0](http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulsystem/Schulformen/Gesamtschule/#A_0) (Zuletzt geöffnet am: 09.04.2013.).

<sup>11</sup> Vgl.: Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Die Realschule, in: <http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulsystem/Schulformen/Realschule/index.html> (Zuletzt geöffnet am: 09.04.2013.); Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen: Die Hauptschule, in: <http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulsystem/Schulformen/Hauptschule/index.html> (Zuletzt geöffnet am: 09.04.2013.).

<sup>12</sup> Hier sind das Englische Seminar (Anglistik/Amerikanistik) und das Romanische Seminar (Romanistik) zu benennen.

<sup>13</sup> Durch eine Überschreitung der Regelstudienzeit können Studienfinanzierungen nicht aufrecht erhalten werden. Vgl. Bundesausbildungsförderungsgesetz: Förderungshöchstdauer, in: <http://www.das-neue-bafoeg.de/de/236.php> (Zuletzt geöffnet am: 09.04.2013.), § 15a.

<sup>14</sup> Vgl.: Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Hinweise und Erläuterungen zur leistungsorientierten Mittelverteilung an den Hochschulen in Trägerschaft des Landes NRW 2012 - 2013, Dezember 2011, in: Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen: Hinweise und Erläuterungen zur leistungsorientierten Mittelverteilung an den Hochschulen in Trägerschaft des Landes NRW 2012 - 2013, Dezember 2011, in: [http://www.wissenschaft.nrw.de/fileadmin/Medien/Dokumente/Hochschule/Hinweise\\_zur\\_LOM\\_Stand\\_Dez\\_2011.pdf](http://www.wissenschaft.nrw.de/fileadmin/Medien/Dokumente/Hochschule/Hinweise_zur_LOM_Stand_Dez_2011.pdf) (Zuletzt geöffnet: 09.04.2013.), S. 1 ff.

<sup>15</sup> Vgl.: Weiler, Elmar (Hrsg.): Infobrief „Unser Campus“ Nr. 21, 2012, in: <http://www.ruhr-uni-bochum.de/universitaet/leitung-gremien/reaktorat/aktuell/brief21.pdf> (Zuletzt geöffnet: 09.04.2013.).

<sup>16</sup> Zurzeit stellt die Klassische Philologie der Ruhr-Universität Bochum allein eine akademische Oberstudienrätin (im HSD) sowie sechs Lehrbeauftragten-Stellen für die Lateinkurse zur Verfügung. Vgl.: Seminar für Klassische Philologie der Ruhr-Universität Bochum: <http://www.ruhr-uni-bochum.de/klass-phil/index.htm> (Zuletzt geöffnet: 09.04.2013.).

Bei der Betrachtung der Studienordnungen der betroffenen Fächer wird ebenfalls ersichtlich, dass der Erwerb des Latinums für Lehramtsstudierende nicht vorgesehen ist.<sup>17</sup> Dadurch ist davon auszugehen, dass Überschreitungen der Regelstudienzeit um mindestens ein Semester bei Studierenden, die das Latinum nicht zum Studienbeginn besaßen, zukünftig der Fall sein werden. Dies kann erneut zu einer unmittelbaren Benachteiligung der Studierenden in NRW gegenüber den aus anderen Bundesländern, die bereits damit begonnen haben die Auflagen aus dem Beschluss der KMK umzusetzen, führen.<sup>18</sup>

### **Zusammenfassung**

Wie dargestellt, entspricht die Pflicht für den Nachweis des Latinums für einige Lehrfächer im Studiengang Master of Education (Gym/Ge) weder den aktuellen wissenschaftlichen Urteilen, noch der Realität in NRW. Daher entstehen für das Lehramt nachweislich Beeinträchtigungen auf Schul-, Universitäts- und Länderebene, die sich höchst ungünstig auf die angestrebte, bundesweite Einsatzmöglichkeit von LehrerInnen auswirkt.

**Bochum, 09. April 2013**

Für die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum und der genannten Hochschulen in Nordrhein-Westfalen

### **Die FSVK an der RUB**

unterstützt und mitgetragen von dem AStA der Ruhr-Universität Bochum, der Studentischen Senatsfraktion der Ruhr-Universität Bochum, dem AStA der Universität zu Köln, dem AStA der Universität Paderborn diese Resolution.



<sup>17</sup> Die neue Prüfungsordnung berücksichtigt in der Akkreditierung nicht die Lateinkurse zur Erlangung des Latinums. Vgl.: Ruhr-Universität Bochum (Hrsg.): Amtliche Bekanntmachung. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für das Studium Master of Education mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, in: <http://www.pse.rub.de/download/aenderungssatzung.pdf> (Zuletzt geöffnet: 09.04.2013.).

<sup>18</sup> Unmittelbare Benachteiligungen sind bereits statistisch belegt. Vgl.: Rieck, Sophia; Märker, Oliver (Hgg.): Ergebnisbericht. Erstellt im Auftrag des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, 30.01.2012, in: [http://www.besser-studieren.nrw.de/sites/default/files/Ergebnisbericht\\_Besser-Studieren.NRW\\_0.pdf](http://www.besser-studieren.nrw.de/sites/default/files/Ergebnisbericht_Besser-Studieren.NRW_0.pdf) (Zuletzt geöffnet am: 09.04.2013.), S. 97 ff.

## Verweise

- Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vom 16.10.2008 (i.d.F.v. 08.12.2008), in: <http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/Lehrerausbildung/Fachprofile.pdf> (Zuletzt geöffnet am: 02.03.13.).
- Bundesausbildungsförderungsgesetz: Förderungshöchstdauer, in: <http://www.das-neue-bafoeg.de/de/236.php> (Zuletzt geöffnet am: 09.04.2013.), § 15a.
- Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Die Gesamtschule, in: [http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulsystem/Schulformen/Gesamtschule/#A\\_0](http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulsystem/Schulformen/Gesamtschule/#A_0) (Zuletzt geöffnet am: 09.04.2013.).
- Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Die Realschule, in: <http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulsystem/Schulformen/Realschule/index.html> (Zuletzt geöffnet am: 09.04.2013.).
- Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Die Hauptschule, in: <http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulsystem/Schulformen/Hauptschule/index.html> (Zuletzt geöffnet am: 09.04.2013.).
- Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Sprachliche Voraussetzungen für Lehramtsstudiengänge gemäß § 44 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung-LPO) vom 27.März 2003, in: [http://www.schulministerium.nrw.de/ZBL/Wege/Lehramtsstudium/FAQStudium/FAQ\\_Studium\\_neu/Fremdsprachenkenntnisse\\_Erlass.pdf](http://www.schulministerium.nrw.de/ZBL/Wege/Lehramtsstudium/FAQStudium/FAQ_Studium_neu/Fremdsprachenkenntnisse_Erlass.pdf) (Zuletzt geöffnet am: 10.04.2013.).
- Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Hinweise und Erläuterungen zur leistungsorientierten Mittelverteilung an den Hochschulen in Trägerschaft des Landes NRW 2012 - 2013, Dezember 2011, in: [http://www.wissenschaft.nrw.de/fileadmin/Medien/Dokumente/Hochschule/Hinweise\\_zur\\_LOM\\_Stand\\_Dez\\_2011.pdf](http://www.wissenschaft.nrw.de/fileadmin/Medien/Dokumente/Hochschule/Hinweise_zur_LOM_Stand_Dez_2011.pdf) (Zuletzt geöffnet: 09.04.2013.).
- Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO. Vom 27. März 2003 zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006, in: <http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/Lehrerausbildung/LPO03.pdf> (Zuletzt geöffnet am: 09.04.2013.).
- Rieck, Sophia; Märker, Oliver (Hgg.): Ergebnisbericht. Erstellt im Auftrag des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, 30.01.2012, in: [http://www.besser-studieren.nrw.de/sites/default/files/Ergebnisbericht\\_Besser-Studieren.NRW\\_0.pdf](http://www.besser-studieren.nrw.de/sites/default/files/Ergebnisbericht_Besser-Studieren.NRW_0.pdf) (Zuletzt geöffnet am: 09.04.2013.).
- Ruhr-Universität Bochum (Hrsg.): Amtliche Bekanntmachung. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für das Studium Master of Education mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, 21. September 2010, in: <http://www.pse.rub.de/download/aenderungssatzung.pdf> (Zuletzt geöffnet: 09.04.2013.).
- Seminar für Klassische Philologie der Ruhr-Universität Bochum (Hrsg.): <http://www.ruhr-uni-bochum.de/klass-phil/index.htm> (Zuletzt geöffnet: 09.04.2013.).
- Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung - LZV) vom 18. Juni 2009, in:

[http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/Lehrerausbildung/LZV\\_Stand09\\_062 .pdf](http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/Lehrerausbildung/LZV_Stand09_062.pdf) (Zuletzt geöffnet am: 26.10.12.).

- Weiler, Elmar (Hrsg.): Infobrief „Unser Campus“ Nr. 21, 2012, in: <http://www.ruhr-uni-bochum.de/universitaet/leitung-gremien/rektorat/aktuell/brief21.pdf> (Zuletzt geöffnet: 09.04.2013.).
- Zimmermann, Bernhard (Hrsg.): Forum Classicum. Zeitschrift für die Fächer Latein und Griechisch an Schulen und Universitäten, Bd. 3, Eching/Weixerau 2012, in: <http://www.altphilologenverband.de/forumclassicum/pdf/FC2012-3.pdf> (Zuletzt geöffnet am: 09.04.2013.).